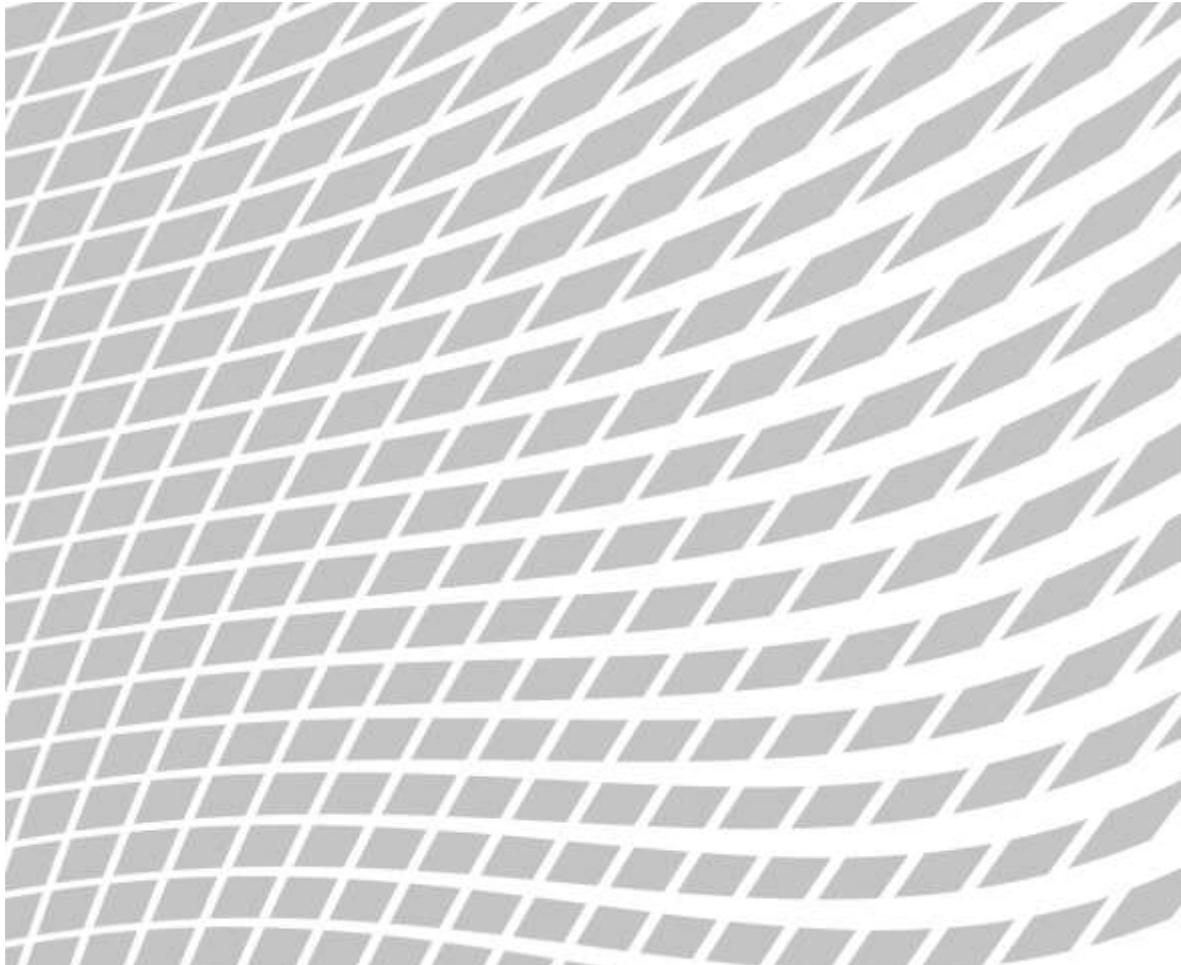


29. Oktober 2014

FINMA-Rundschreiben 2015/3 „Leverage Ratio“ und 2008/22 „Offenlegung Banken“

Bericht der FINMA über die Anhörung vom 17. Juni 2014 bis 31. August 2014 zu den Entwürfen der Rundschreiben



Inhaltsverzeichnis

3.1	Rundschreiben 2015/3 „Leverage Ratio“	5
3.1.1	Kernkapital als Zähler der LR gemäss Rz 5.....	5
3.1.2	Konsolidierungskreis für die LR gemäss Rz 6.....	5
3.1.3	Bareinlagen bei der Zentralbank gemäss Rz 14	6
3.1.4	Bilanzwirksame Vermögenswerte, die vom Kernkapital abgezogen werden müssen, können gemäss Rz 16 auch vom Gesamtengagement abgezogen werden	7
3.1.5	Clearing Dienstleistungen gemäss RZ 41 und SFT Gegenpartei Engagements gemäss Rz 63 ff.	8
3.1.6	Übergangsbestimmungen für SA-CH Banken gemäss Rz 77	8
3.1.7	Vom Basler Ausschuss veröffentlichte FAQs.....	9
3.1.8	Verbesserungsvorschläge an Formulierungen.....	9
3.1.9	Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten gemäss Rz 10.....	10
3.2	Rundschreiben 2008/22 „Offenlegung Banken“	11
3.2.1	Erweiterter Umfang der partiellen Offenlegung gemäss Rz 7.1	11
3.2.2	Kriterien für die partielle Offenlegung gemäss Rz 8.....	11
3.2.3	Offenlegungspflichten für die LR	12
3.2.4	Offenlegungspflichten für die LCR.....	12
3.2.4.1	Prinzip der Wesentlichkeit bei qualitativen Angaben zur LCR	12
3.2.4.2	LCR auf Basis von einfachen Durchschnitten der Tageswerte des Vorquartals für systemrelevante Banken.....	13
3.2.4.3	Prüfung der Einhaltung der Offenlegungspflichten.....	14
3.2.4.4	Erster Offenlegungszeitpunkt	15

Kernpunkte

- Vom 17. Juni bis zum 31. August führte die FINMA eine Anhörung zu einem neuen Rundschreiben „Leverage Ratio“ und zur Teilrevision des Rundschreibens 2008/22 „Offenlegung Banken“ durch. Das neue Rundschreiben „Leverage Ratio“ definiert, wie das Gesamtengagement für die Berechnung der Leverage Ratio berechnet wird. Die Revision des Rundschreibens „Offenlegung Banken“ bezieht sich auf neue Offenlegungspflichten für die Leverage Ratio (LR) und für die *Liquidity Coverage Ratio* (LCR).
- Die Einführung einer Leverage Ratio nach internationalem Standard wurde grundsätzlich gutgeheissen. In den Stellungnahmen zu den Vorschriften für die Berechnung der Leverage Ratio wurden einige der Regeln als zu konservativ oder zu kompliziert beurteilt. Dies betraf beispielsweise die Behandlung von Zweckgesellschaften, der ungewichtete Einbezug aller flüssigen Mittel (inklusive Zentralbank Bareinlagen) zum Gesamtengagement, sowie den Multiplikator für die Kreditäquivalente von Derivaten nach SA-CH Banken. Bei der Offenlegung der Leverage Ratio wurde der Detaillierungsgrad wie auch der Einführungszeitpunkt kritisiert.
- FINMA reduziert den Multiplikator für SA-CH Banken von 2 auf 1.5 und erklärt das Reporting per 30.09.2014 als Testlauf. Das Basler Komitee hat FAQs zum Thema Leverage Ratio beschlossen, diese werden direkt im Rundschreiben reflektiert.
- In Bezug auf die Offenlegung der LCR ist die FINMA sowohl mit der Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips betreffend die begleitenden qualitativen Ausführungen zur LCR-Kennzahl bei allen nicht-systemrelevanten Banken als auch mit dem Vorschlag eines risikobasierten Ansatzes zur Berechnung der täglichen LCR bei den systemrelevanten Banken einverstanden.

1 Einleitung

Vom 17. Juni bis zum 31. August 2014 führte die FINMA eine Anhörung zum Entwurf eines neuen Rundschreibens 2015/3 „Leverage Ratio“ und zur Teilrevision des Rundschreibens 2008/22 „Offenlegung Banken“ durch. Das Rundschreiben „Leverage Ratio“ definiert, wie das Gesamtengagement für die Berechnung der Leverage Ratio berechnet wird. Die Änderungen des FINMA-RS 08/22 betreffen neue Offenlegungspflichten für die Leverage Ratio (LR) und für die *Liquidity Coverage Ratio* (LCR).

2 Eingegangene Stellungnahmen

Die FINMA hat von folgenden Verbänden und Instituten eine schriftliche Stellungnahme mit Einverständnis zur Publikation erhalten (die Auflistung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge):

	Rundschreiben Leverage Ratio	Rundschreiben Offenlegung Banken
CME Group	X	
Credit Suisse AG (CS)	X	
LCH.Clearnet Group (LCH)	X	
IntercontinentalExchange, Inc. (ICE)	X	
Julius Bär Gruppe AG	X	
Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)	X	X
Schweizerische Nationalbank	X	
Treuhand-Kammer (TK)	X	X
Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)	X	X
Vereinigung Schweizerischer Privatbanken	X	

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

3.1 Rundschreiben 2015/3 „Leverage Ratio“

3.1.1 Kernkapital als Zähler der LR gemäss Rz 5

Stellungnahmen

Die SBVg schlägt vor, anstatt nur das Kernkapital im Zähler der LR zu berücksichtigen, das Ergänzungskapital ebenfalls einzuschliessen.

Würdigung

Es steht den Banken frei, neben der LR mit dem Kernkapital im Zähler auch eine LR mit dem Gesamtkapital im Zähler zu veröffentlichen. An der Berechnung und Veröffentlichung der LR mit dem Kernkapital im Zähler wird jedoch festgehalten.

Fazit

Rz 5 des Entwurfs wird beibehalten.

3.1.2 Konsolidierungskreis für die LR gemäss Rz 6

Stellungnahmen

Die SBVg und der VSKB beurteilen das Erfordernis gemäss Rz 6 Zweckgesellschaften in den Konsolidierungskreis der LR mit einzubeziehen, als wenig zweckdienlich und hinsichtlich der zusätzlichen operativen Anforderungen und der Komplexität als zu aufwendig. Dadurch werde ein dritter Konsolidierungskreis für die LR geschaffen (zusätzlich zum Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegungsstandards und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis).

Für die CS ist der Vorschlag nicht adäquat, da nicht alle bilanzierten Zweckgesellschaften (SPEs) auch Leverage erzeugen (insbesondere unter US-GAAP müssten SPEs konsolidiert werden, wenn die Bank zwar deren Manager ist aber ökonomisch de minimis beteiligt ist). Um dem im Kapitel 5.1 des Erläuterungsberichts dargelegten Grundsatz zu genügen, müssten nur diejenigen SPEs eingeschlossen werden, in welche die Bank Aktiva transferiert hat und die immer noch bilanziert werden müssen. Dies führt jedoch zu einem dritten Konsolidierungskreis mit den oben erwähnten operationellen Implikationen.

Die TK schlägt vor, einen präzisierenden Satz aus dem Erläuterungsbericht ins Rundschreiben aufzunehmen.

Würdigung

Die FINMA nimmt zur Kenntnis, dass der Einbezug von Bilanzpositionen, die von der Risikogewichtung ausgeschlossen sind, für die betroffenen Banken operationelle Implikationen hat, da diese Positionen bis anhin als dem regulatorischen Konsolidierungskreis nicht zugehörig betrachtet wurden.

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis wird in Art. 7–13 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) definiert. Gesellschaften, die aufgrund dieser Bestimmungen nicht zu konsolidieren sind, fließen auch nicht in die Berechnung der LR ein. Die spezifischen Bestimmungen der ERV und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der FINMA sind auf sie nicht anwendbar. Zweckgesellschaften, die aufgrund von Art. 7–13 ERV nicht von der Konsolidierung ausgeschlossen sind, deren Aktiva aber aufgrund von spezifischen Bestimmungen für die Kredit- oder Marktrisiken von der Risikogewichtung ausgeschlossen werden (etwa aufgrund von risikomindernden Massnahmen oder Verbriefungstransaktionen), gelten immer noch als dem regulatorischen Konsolidierungskreis zugehörig. In diesem Sinne wird kein zusätzlicher Konsolidierungskreis geschaffen.

Fazit

Rz 6 des Entwurfs wird beibehalten und gemäss Vorschlag der TK präzisiert.

3.1.3 Bareinlagen bei der Zentralbank gemäss Rz 14

Stellungnahmen

Die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken ist der Meinung, dass Bareinlagen bei der Zentralbank nicht zum Gesamtengagement zählen sollten, da sie risikolos sind, nicht zu Hebeleffekten führen und ausserdem stark fluktuieren können. Der FINMA werden folgende Massnahmen nahegelegt (Präferenz absteigend):

1. Bareinlagen bei der Zentralbank aus dem Gesamtengagement ausschliessen (oder zu 0 % gewichten).
2. Zulassen, dass solche Bareinlagen mit nicht verzinsten Kundeneinlagen verrechnen werden.
3. Massnahme 1 oder 2 mit Einschränkungen (z.B. nur für nicht systemrelevante Banken oder nur während Krisenzeiten, ähnlich wie im Entwurf für die LCR - Art. 17b Liquiditätsverordnung [LiqV; SR 952.06]).
4. Im Basler Ausschuss eine Korrektur verfechten.

Die Julius Bär Gruppe AG schlägt vor, „flüssige Mittel“ nach Anhang 2 Position 1.1 des FINMA-Rundschreibens 2015/1 „Rechnungslegung Banken“ auszuklammern, weil sonst bei Vermögensbanken die LR durch die Bestände an Privatkundengeldern bestimmt wird. Diese steigen in Krisenzeiten an, weil Kunden dann weniger Wertpapiere halten.

Gemäss dem VSKB und der SBVg wären flüssige Mittel gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. a und b LiqV auszuklammern, da sonst ein aus Liquiditätsoptik wünschenswertes Verhalten in der LR bestraft wird.

Würdigung

In der jetzigen Situation mit einem tiefen Zinsniveau wird die LR von Vermögensverwaltungsbanken reduziert, weil viele Kunden ihre Gelder nicht in Wertpapieren investieren sondern auf Konti halten. Die FINMA nimmt zur Kenntnis, dass dies unter dem Einfluss einer verbindlichen Untergrenze für die LR im Extremfall dazu führen könnte, dass Banken Kundengelder in Krisenzeiten ablehnen müssten.

Was die Wechselwirkung mit der Liquidität betrifft, ist zu bedenken, dass sich das fremdfinanzierte Halten von hochliquiden Aktiven negativ auf die LR auswirkt. Die FINMA beurteilt dies jedoch nicht als widersprüchlich, da die LCR und die LR einander ergänzende regulatorische Kenngrössen sind. Ein Ausschluss von Aktiva nur aufgrund von deren Liquidität würde die Integrität der LR aushöhlen und wäre nicht zu rechtfertigen.

Fazit

An Rz 14 des Entwurfs wird festgehalten, um eine international vergleichbare Basel III kompatible Offenlegung zu gewährleisten. Im Gesamtengagement sollen alle Positionen berücksichtigt werden unabhängig davon, ob sie risikoarm und/oder liquid sind. Der Problematik von stark schwankenden und möglicherweise prozyklischen LR bei Vermögensverwaltungsbanken soll in der laufenden Beobachtungsphase national und international mehr Beachtung geschenkt werden.

3.1.4 Bilanzwirksame Vermögenswerte, die vom Kernkapital abgezogen werden müssen, können gemäss Rz 16 auch vom Gesamtengagement abgezogen werden

Stellungnahmen

Die CS weist darauf hin, dass Rz 16 des Entwurfes für die TBTF LR nicht genügend spezifiziert ist, da unter dem TBTF-Framework drei verschiedene Kapitaldefinitionen im Zähler vorkommen.

Würdigung

Die ERV-Bestimmungen für systemrelevante Banken gemäss Art. 134 ERV lassen neben hartem Kernkapital auch Wandlungskapital zu, um die ungewichteten Eigenmittelanforderungen zu erfüllen. Diesem Umstand wäre in konsistenter Weise auch bei den entsprechenden Abzügen vom Gesamtengagement Rechnung zu tragen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass systemrelevante Banken entsprechend den verschiedenen Kapitalqualitäten vier verschiedene Gesamtengagements ausweisen müssten.

Der zugegebenermassen inkonsistente Bezug auf Tier 1 vermeidet dies und entspricht dem Wortlaut sowohl des alten als auch des neuen Art. 135 ERV. Eine analoge Inkonsistenz gibt es auch bei den verschiedenen risikogewichteten Eigenmittelquoten (Art. 42 und 49 ERV). Die Auswirkungen sind dort eher grösser als bei der LR.

Fazit

Rz 16 des Entwurfs bleibt bestehen und gilt auch für das Gesamtengagement der TBTF Banken.

3.1.5 Clearing Dienstleistungen gemäss RZ 41 und SFT Gegenpartei Engagements gemäss Rz 63 ff.

Stellungnahmen

CME Group, ICE und LCH.Clearnet Group setzen sich dafür ein, dass einer Bank von Kunden gestellte *Initial Margin* beim Engagement gegenüber dem Kunden berücksichtigt und, falls in Geld hinterlegt, nicht ins Gesamtengagement der Bank eingeschlossen werden.

Die CS betrachtet den Einbezug des Engagements gegenüber der SFT Gegenpartei als übertrieben. Die Formel sollte so abgeändert werden, dass der Beitrag einer SFT zum Gesamtengagement den potentiellen Maximalverlust nicht übersteigt.

Würdigung

Beide Einwände sind inhaltlich fundiert, aber nicht mit Basel III kompatibel. In der Beobachtungsphase hat die internationale Vergleichbarkeit jedoch eine hohe Priorität.

Fazit

Rz 41 und Rz 66 ff. des Entwurfs werden nicht geändert. Die Kritikpunkte sollen jedoch im Rahmen des Basler Ausschusses näher geprüft werden, wobei neben der ökonomischen Angemessenheit auch die Einfachheit berücksichtigt werden muss.

3.1.6 Übergangsbestimmungen für SA-CH Banken gemäss Rz 77

Stellungnahmen

Die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken, der VSKB und die SBVg sprechen sich gegen den Multiplikator aus. Dieser gelte als faktische Bestrafung für die Verwendung des SA-CH, sei deutlich zu hoch und sollte der Einfachheit halber ganz gestrichen werden.

Würdigung

Der Multiplikator ist bereits ein Kompromiss, der auf Antrag der nationalen Arbeitsgruppe eingeführt wurde. Tatsächlich würde Art. 46 ERV die FINMA dazu verpflichten, bei allen Banken die Basler Standards anzuwenden. Die Übergangsbestimmung zum SA-CH (Art. 137 ERV) ist in ihrem Wortlaut sehr klar und bezieht sich nur auf die risikogewichteten Positionen (d.h. auf Art. 42 ERV), nicht auf die LR. Um Art. 46 ERV zu genügen, ist somit die Einführung eines angemessenen Multiplikators für SA-CH Banken notwendig, um die Äquivalenz mit den Basler Mindeststandards herzustellen.

Nach einer weiteren Überprüfung der Schätzung des Multiplikators hat die FINMA entschieden, den Multiplikator von 2 auf 1.5 herabzusetzen.

Fazit

Am Multiplikator wird festgehalten. Er wird neu auf 1.5 festgesetzt.

3.1.7 Vom Basler Ausschuss veröffentlichte FAQs

Der Basler Ausschuss hat eine Reihe von FAQs zur LR veröffentlicht. Zwei davon¹ kommen aus Sicht der FINMA einer Änderung der ursprünglich publizierten Regeln gleich und sollen daher im Rundschreiben „Leverage Ratio“ berücksichtigt werden.

- Rz 31 des Entwurfs (Rz 33 in der Endversion): Bei der Behandlung von Margenzahlungen in Bezug auf Derivate wird das Kriterium der Währungskongruenz stark aufgeweicht. Die neue Formulierung führt faktisch dazu, dass praktisch alle Währungen, in denen die Vertragsparteien Margenzahlungen in bar akzeptieren, als währungskongruent gelten. Dieses Kriterium war auch Gegenstand von Stellungnahmen von der SBVg, dem VSKB und der CS.
- Rz 62: Die Kriterien für die Verrechenbarkeit von Barverbindlichkeiten und -forderungen in SFTs mit derselben Gegenpartei werden ebenfalls aufgeweicht. Neu sind auch Abwicklungssysteme zulässig, bei denen eine fehlgeschlagene Abwicklung einer einzelnen Wertschrift die Nettoabwicklung von Barverbindlichkeiten und -forderungen beeinträchtigen würde.

Fazit

Rz 31 des Entwurfs wird durch eine neue Rz 33 ersetzt.

Rz 62 des Entwurfs wird angepasst.

3.1.8 Verbesserungsvorschläge an Formulierungen

Von der TK wurden mehrere Verbesserungsvorschläge an Formulierungen in beiden Rundschreiben gemacht. Die Änderungsvorschläge wurden meistens direkt übernommen und nur in wenigen Fällen noch leicht angepasst. Eine Ausnahme bildet Rz 43 des FINMA-RS 15/3, die in Übereinstimmung mit einer FAQ des Basler Ausschusses² bewusst vom Basler Text abweicht und wo der Änderungsvorschlag der TK nicht übernommen wurde. Weitere Ausführungen zu diesem Thema sind im Erläuterungsbericht unter 5.5 zu finden.

¹ Abschnitt 1.1 und Kapitel 3 der Publikation „Frequently asked questions on the Basel III leverage ratio framework“ von Oktober 2014, <http://www.bis.org/publ/bcbs293.pdf>

² Kapitel 5 der Publikation „Frequently asked questions on the Basel III leverage ratio framework“ von Oktober 2014, <http://www.bis.org/publ/bcbs293.pdf>

3.1.9 Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten gemäss Rz 10

Stellungnahmen

Im Nachgang zur letzten Sitzung der nationalen Arbeitsgruppe haben UBS und CS die FINMA darauf hingewiesen, dass Rz 10 von den Basler Mindeststandards abweicht. Im Basler Originaltext³ sind lediglich *netting of loans and deposits* verboten; Rz 10 hingegen verbietet jegliche im Rundschreiben nicht explizit zugelassene Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten. Sofern die angewandten Rechnungslegungsvorschriften solche Verrechnungen zulassen, wären diese nach Rz 10 für die Leverage Ratio aufzuheben.

Würdigung

Die FINMA hat nicht die Absicht, über die Basler Mindeststandards zur Berechnung des Gesamtengagements hinauszugehen. Rz 10 wurde so formuliert, weil in der Leverage Ratio keine risikomindernde Massnahmen berücksichtigt werden dürfen (cf. Rz 12). Verrechnung ist eine risikomindernde Massnahme nach Art 61 ERV. In Rz 114 FINMA-RS 08/19 wird darunter ausdrücklich die Verrechnung von „Forderungen und Verbindlichkeiten“ verstanden. Die Wortwahl in Rz 10 ist somit konsistent mit der bestehenden Schweizer Regulierung, so wie die Wortwahl *loans and deposits* im Basler Text mit den bestehenden Bestimmungen für risikomindernde Massnahmen im Basler Abkommen konsistent ist⁴.

Der Einwand von UBS und CS ist aber insofern gerechtfertigt, als es innerhalb der Rechnungslegung zu Verrechnungen kommen kann, die eindeutig nicht den Charakter einer Risikominderung haben. Beispiele hierfür wären die Verrechenbarkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit nicht abgewickelten Transaktionen unter US-GAAP, die Verrechnung von Beständen an eigenen Schuldtiteln mit den entsprechenden Passivposten oder die Verrechnung von latenten Steuerforderungen mit latenten Steuerschulden. In solchen Fällen dürfen die geltenden Rechnungslegungsvorschriften angewendet werden ohne allfällige Verrechnungen aufzulösen.

Fazit

Rz 10 wird korrigiert. Die Verrechnung von Krediten, Einlagen, Derivaten und SFTs wird explizit geregelt. Im Rahmen der angewandten Rechnungslegungsvorschriften erlaubte Verrechnung von übrigen Forderungen und Verbindlichkeiten sind nur dann zulässig, wenn diese nicht den Charakter einer Risikominderung hat.

³ Paragraph 12 der Publikation „Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements“ von Januar 2014, <http://www.bis.org/publ/bcbs270.pdf>

⁴ Paragraphen 139 und 188 der Publikation „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards“ von Juni 2006, <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>

3.2 Rundschreiben 2008/22 „Offenlegung Banken“

3.2.1 Erweiterter Umfang der partiellen Offenlegung gemäss Rz 7.1

Stellungnahmen

Der VSKB und die SBVg sind gegen die höheren Anforderungen für die partielle Offenlegung gemäss Rz 7.1.

Würdigung

Die höheren Anforderungen tragen zur Transparenz bei, es müssen nur ein paar wenige Kapitalquoten zusätzlich veröffentlicht werden. Weiter wird damit die Tatsache berücksichtigt, dass die einzelnen Kapitalqualitäten unter Basel III eine wichtigere Rolle spielen. Diese Tatsache wurde anlässlich einer bisherigen Revision des Rundschreibens nur für die volle Offenlegung berücksichtigt. Dank dieser Überarbeitung kann eine entsprechende Anpassung für die partielle Offenlegung gemacht werden.

Fazit

An den erhöhten Anforderungen gemäss Rz 7.1 des Entwurfes wird festgehalten.

3.2.2 Kriterien für die partielle Offenlegung gemäss Rz 8

Stellungnahmen

Der VSKB wünscht, dass die partielle Offenlegung auch für Institute mit Mindesteigenmitteln für das Kreditrisiko von weniger als CHF 1 Milliarde möglich ist.

Würdigung

International wurde an dieser Schwelle bereits Kritik geübt. Würde das Kriterium auf CHF 1 Milliarde erhöht, wären nur noch 8 Banken von der vollen Offenlegung betroffen. Mit der bestehenden Regel müssen 44 von 323 Banken eine volle Offenlegung machen sofern sie nicht vom Konsolidierungsrabatt profitieren können.

Fazit

Am den bestehenden Kriterien für eine volle Offenlegung wird festgehalten.

3.2.3 Offenlegungspflichten für die LR

Stellungnahmen

Der VSKB fordert eine Umsetzungsfrist von mindestens einem halben Jahr (nach definitiver Verabschiedung). Auch die Erhebung per Stichtag 30.9.2014 sei unrealistisch. Ausserdem sollte der Detaillierungsgrad der Offenlegung der LR auf ein verständliches Niveau reduziert werden.

Würdigung

Der Fahrplan und die einheitlichen Offenlegungstabellen sind integraler Bestandteil von Basel III. Faktisch erfolgt die erste Offenlegung (per Stichtag 31.3.2015) ein halbes Jahr nach der Verabschiedung des Rundschreibens. Dies betrifft nur Institute, die quartalsmässig offenzulegen haben. Die erste Offenlegung für Institute mit halbjährlicher bzw. jährlicher Offenlegung erfolgt entsprechend später.

Banken, die eine partielle Offenlegung anwenden können, müssen nur die LR mit dem entsprechenden Zähler und Nenner offenlegen. Die detaillierte Offenlegung verlangt die gleichen Daten offenzulegen, die auch für die Berechnung der LR eingefordert werden, was sowohl Basel III kompatibel wie auch einfach zu liefern ist.

Fazit

Alle Institute sind angehalten, das LERA Formular ab Stichtag 30.9.2014 so vollständig und präzise wie möglich auszufüllen und einzureichen. Für Banken der Kategorie 4–5 hat die FINMA mit der Schweizerischen Nationalbank jedoch vereinbart, dass für den Stichtag 30.9.2014 die qualitativen Anforderungen tiefer angesetzt werden. Für diese Banken wird der Stichtag 30.9.2014 wie ein Testlauf angesehen und eine fehlerhafte Einreichung wird nicht gemahnt.

Die Offenlegungspflichten für die LR bleiben bestehen.

3.2.4 Offenlegungspflichten für die LCR

3.2.4.1 Prinzip der Wesentlichkeit bei qualitativen Angaben zur LCR

Stellungnahmen

Die SBVg und der VSKB fordern, dass die begleitenden qualitativen Ausführungen zur LCR auf die wesentlichen Angaben zu beschränken seien (entsprechend Art. 15 des Basler Regelwerkes: «...banks should provide sufficient qualitative discussion around the LCR»... «...where significant to the LCR, banks could discuss...»). Beide Verbände verlangen, dass nicht zu jedem der im Basler Text aufgeführten qualitativen Angaben von jeder Bank Stellung genommen wird, sondern nur zu den für die Bank relevanten Punkten.

Würdigung

Für nicht-systemrelevante Banken lässt sich eine vereinfachte Umsetzung der ergänzenden qualitativen Ausführungen zur LCR-Kennzahl rechtfertigen. Die FINMA anerkennt, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit bei nicht-systemrelevanten Banken geringer ist als bei systemrelevanten Banken.

Fazit

Die FINMA ist mit der Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips für alle nicht-systemrelevanten Banken einverstanden. Von systemrelevanten Banken soll aber weiterhin erwartet werden, dass sie zu allen im Basler Text aufgelisteten Punkten in der Berichterstattung Stellung nehmen, um ihre LCR-Kennzahl zu erläutern.

3.2.4.2 LCR auf Basis von einfachen Durchschnitten der Tageswerte des Vorquartals für systemrelevante Banken

Stellungnahmen

Für den VSKB und die SBVg sind eine tägliche Aktualisierung sämtlicher Daten für systemrelevante Banken, welche in die LCR einfließen, sowie die tägliche Konsolidierung nicht realistisch. Für die täglich gerechnete LCR sollte das Rundschreiben festhalten, dass die Berechnung hinsichtlich Revidierbarkeit nicht dem Qualitätsstandard der monatlichen LCR entsprechen muss. Sinnvoll erscheine ein risikobasierter Ansatz, bei welchem volatile Komponenten täglich und weniger volatile Komponenten monatlich aktualisiert werden.

Würdigung

Vorab sei darauf hingewiesen, dass von der Pflicht zur Offenlegung der LCR auf Basis von Tagesdurchschnitten nur die systemrelevanten Banken betroffen sind und dies auch erst nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren ab dem Jahr 2017. Dies ist so in der Liquiditätsverordnung festgehalten (Art. 17e und Übergangsbestimmungen LiqV). Die LCR ist (wie die Eigenmittelanforderungen auch) stetig einzuhalten.⁵ Diese Anforderung ist über ein entsprechendes Internes Kontrollsystem (IKS) sicher zu stellen. Im Gegensatz zu den Eigenmittelanforderungen verhält sich die Liquiditätssituation einer Bank allerdings ungleich volatiler und muss von daher enger überwacht werden. Vor diesem Hintergrund wird von Banken verlangt, dass sie Veränderungen aller materieller und/oder volatiler Positionen in kurzen Zeitintervallen überwacht, um die Anforderung einer stetigen Einhaltung der LCR sicherzustellen. Positionen, die wenig materiell und/oder volatil sind, brauchen hingegen seltener überwacht zu werden. Für systemrelevante Banken gilt die Erwartung, materielle und/oder volatile Positionen der LCR täglich zu berechnen, da sich diese vielfach auf Finanzierungsquellen abstützen (z.B. unbesicherte *Wholesale-Funding*-Märkte), die zu besonders hoher Volatilität neigen.

⁵ In Art. 12 Abs. 1 LiqV heisst es: „Mit der [...] LCR soll sichergestellt werden, dass Banken genügend [...] HQLA halten, um den Nettomittelabfluss **jederzeit** decken zu können.“

Fazit

Die FINMA ist mit dem Vorschlag eines risikobasierten Ansatzes zur Berechnung der täglichen LCR einverstanden. Bei der Berechnung der Tagesdurchschnitte darf die systemrelevante Bank einen risikobasierten Ansatz anwenden, bei welchem sie festlegt, welche Komponenten täglich und welche wöchentlich aktualisiert werden. Eine monatliche Aktualisierung bestimmter Positionen hält die FINMA aber für Offenlegungszwecke der LCR für nicht adäquat. Die Bank muss in ihrem risikobasierten Ansatz festhalten, welche Positionen sie als materiell und als volatil erachtet und die somit täglich zu berechnen sind. Die Prüfgesellschaft hat die Angemessenheit dieses risikobasierten Ansatzes zu prüfen.

3.2.4.3 Prüfung der Einhaltung der Offenlegungspflichten

Stellungnahmen

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Einhaltung der Offenlegungspflichten durch die Prüfgesellschaften erachtet es der VSKB als wichtig, klarzustellen, dass nicht die täglichen oder monatlichen LCR-Berechnungen geprüft werden müssen. Ein solcher Qualitätsanspruch wäre nicht zumutbar.

Würdigung

Entsprechend Art. 17f LiqV hat die Prüfgesellschaft die Richtigkeit der monatlichen Meldungen der LCR an die FINMA für regulatorische Zwecke (Liquiditätsnachweis) gemäss den Vorgaben zum Prüfwesen zu bestätigen. Die offengelegten Zahlen entsprechen denjenigen des Liquiditätsnachweises. Das FINMA-RS 08/22 verweist in Rz 60 ebenfalls auf die Vorgaben an die Prüfgesellschaften („Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und nehmen im Bericht zur Aufsichtsprüfung Stellung.“). Entsprechend stellt die FINMA für die Offenlegung die gleichen Anforderungen an die Prüfung wie an die gemeldete LCR. Gemäss Standardprüfstrategie ist eine Intervention im Prüffeld der Liquidität für Banken der FINMA-Aufsichtskategorie 2 bis 5 alle 3 Jahre vorgesehen, sofern das Risiko von der Prüfgesellschaft auf tief oder mittel eingeschätzt wird. Für die Erbringung des Prüfungsnachweises sind dieselben Verfahren anzuwenden wie im Rundschreiben 13/3 „Prüfwesen“ in den Rz 41 ff. beschrieben. Es ist nicht ersichtlich, warum das Rundschreiben Offenlegung für die Zwecke der LCR Vorgaben zur Prüfung der Einhaltung der Offenlegungspflichten machen sollte, wenn diese im Rundschreiben Prüfwesen ausgiebig behandelt werden.

Fazit

Im FINMA-RS 08/22 wird keine zusätzliche Vorgabe zur Prüfung der Einhaltung der Offenlegungspflichten gemacht.

3.2.4.4 Erster Offenlegungszeitpunkt

Im Erläuterungsbericht wurde unter 6.2.3 zur LCR Offenlegung gesagt, dass die erste Offenlegung für Banken, die nur ein Jahresabschluss erstellen, im Jahr 2016 zusammen mit den Informationen zum Jahresabschluss 2015 zu erfolgen hat und für Banken, die zusätzlich einen halbjährlichen Zwischenabschluss erstellen müssen, die erste Offenlegung zusammen mit dem Zwischenabschluss zu erfolgen hat.

Diese Zeitpunkte sind richtig bezeichnet, allerdings ist die Begründung dafür nicht die Erstellung eines jährlichen oder halbjährlichen Abschlusses, sondern Rz 53–56 und Rz 59 des FINMA-RS 08/22.

4 Glossar

ERV: Eigenmittelverordnung, sie regelt die anrechenbaren Eigenmittel, die mit Eigenmitteln zu unterliegenden Risiken und deren Höhe, die Risikoverteilung und die besonderen Anforderungen an systemrelevante Banken.

Gesamtengagement: Die Nennergrösse der LR, es setzt sich zusammen aus den Engagements für Bilanzpositionen und Ausserbilanzpositionen, wobei in Bezug auf Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte die Engagements jeweils nach besonderen Regeln berechnet werden.

Kreditumrechnungsfaktor: Wert mit dessen Hilfe der Positionswert eines Ausserbilanzgeschäfts durch Multiplikation in einen Bilanzwert (Kreditäquivalent) umgerechnet wird.

HQLA: *High Quality Liquid Assets*, Zähler der LCR, Liquiditätspuffer aus qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven.

LCR: Die Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) ist eine 30-tägige Liquiditäts-stresskennzahl, in der ein Liquiditätspuffer aus qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiva (*High Quality Liquid Assets*, HQLA, Zähler der LCR) in einem vorgegebenen Stressszenario ausreichen muss, um für mindestens 30 Tage erhöhte Liquiditätsabflüsse (den sog. Nettomittelabfluss, Nenner der LCR) zu decken.

Kernkapital: Tier 1 Kapital, setzt sich zusammen aus hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1*, CET1) und zusätzlichem Kernkapital (*additional Tier 1*, AT1) Bestandteile sind einbezahltes Gesellschaftskapital, Reserven, Gewinn gemäss Art. 21 ERV und zusätzliches Kernkapital gemäss Art. 27 ERV.

Leverage Ratio (LR): Ungewichtete Eigenmittelquote berechnet aus dem anrechenbares Kernkapital dividiert durch das Gesamtengagement.

LiqV: Liquiditätsverordnung, regelt die qualitativen und quantitativen Liquiditätsanforderungen für Banken.

NSFR: *Net Stable Funding Ratio*, strukturelle Liquiditätsquote, die NSFR ist definiert als das Verhältnis zwischen dem verfügbaren stabil refinanzierten Betrag und dem Betrag, für den eine stabile Refinanzierung erforderlich ist.

Offenlegung: Die Verpflichtung qualitative und quantitative Informationen zu veröffentlichen.

Verrechnung: Verrechnen von Forderungen und Verbindlichkeiten zu einer Netto-Forderung oder einer Netto-Verbindlichkeit. Im Zusammenhang mit Derivaten versteht man darunter das Verrechnen von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten zu einem Netto-Wiederbeschaffungswert sowie der zugehörigen *Add-ons* zu einem Netto-*Add-on*. *Netting* ist ein Synonym für Verrechnung.

Securities Financing Transactions: Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (*securities financing transactions*, SFT) gelten Repo- und repoähnliche Geschäfte, d.h. Wertpapierpensionsgeschäfte (*repos and reverse repos*), Wertpapierleihgeschäfte (*securities lending and borrowing*) und Wertpapierkredite (*margin lending*).

Tier 1: Siehe Kernkapital.

SA-CH: Der Schweizer Standardansatz für Kreditrisiken nach altem Recht (Art. 38 ERV in der Fassung vor der Totalrevision von 2012).